

Taucha's historischer Nachtwächter Johann Christoph Meißner entdeckt ...

Stadthistorische Splitter

(Teil 12)

aufgeschrieben von Studienrat Jürgen Ullrich

Die Tauchaer Jahrgerichte

Was der Landschreiber im 16. Jahrhundert zu Protokoll brachte

-2. Teil-

Die Niederschriften über die Tauchaer Jahrgerichte sind lückenlos bis zum Jahr 1627 erhalten und im Leipziger Ratsarchiv einsehbar.

Ab 1628 fanden die Jahrgerichte nicht mehr in Regelmäßigkeit statt, verhindert durch den Dreißigjährigen Krieg (Schlachten bei Breitenfeld 1631 und Lützen 1632) und die daraus resultierende große Leipziger Finanzkatastrophe. Zudem verloren die Jahrgerichte seit dem Anlegen der Erbzsinsregister gegen Ende des 17. Jahrhunderts zunehmend an Bedeutung.

Während in Ortschaften wie Plöszitz oder Pröttitz bereits seit 1546 von der Gepflogenheit abgewichen worden war, die Jahrgerichte alljährlich abzuhalten – so wie es die Bezeichnung eigentlich verlangte – fiel allerdings bis 1600 der Gerichtstag in Taucha nicht ein einziges Mal aus.

* * * * *

Der Gerichtstag wurde mit feierlichen Formeln eröffnet; es herrschte Gerichtsriede; er verbot das Tragen von Waffen und das Sprechen ohne Erlaubnis.

Die Aufforderung des Richters: „Hat jemand zu klagen, der trete hervor!“ leitete das Rügen ein. Dabei hielt der Richter einen weißen Stab – das Symbol des Gerichts – in der Hand.

Nur selten brachte ein Bürger seine Rüge selbst zum Vortrag; meist wurden sie von den Schöppen wechselweise vorgetragen. Wer Rügbares verschwie, machte sich strafbar.

Wenn niemand mehr etwas vorzubringen hatte, legte der Richter den weißen Stab nieder und ... das Jahrgericht war beendet.

Werfen wir nun einmal einen Blick in ein Protokoll eines Tauchaer Gerichtstages.

Eingangs wird neben Datum und Örtlichkeit stets vermerkt, dass „wie es Recht und Gewohnheit“ fordern, „mit Verbot und Gebot“ eingeladen worden sei.

Danach erscheinen die Namen der Landesherrn, von denen einer den Gerichtstag als Beauftragter des Leipziger Rates leitete. Schließlich sind die Namen des Gemeinderichters und der vier Schöppen aufgeführt.

Es folgt die „Tagesordnung“, das heißt die Aufzählung dessen, was im Einzelnen vorgebracht und „gerügt“ werden sollte.

Zuerst verkündete der Ratsbeauftragte die Leipzig zustehenden Rechte: die Gerichtszuständigkeit, zu erbringende Frondienste und die Zinsleistungen, die die Tauchaer Bürger gegenüber dem „Erbaren, Ehrenvesten und Hochweisen Rath der Stadt Leipzig“ zu erbringen hatten.

Es schloss sich die Verkündung der „Dorfverfassung“ an, die ebenfalls vom Leipziger Rat erlassen wurde. Die Einzelartikel regelten Erbgewohnheiten, Hufengrößen (1), Triftrecht (2).

Diese „Rügen“ (3) waren durch die alljährlichen Wiederholungen bald zu einem Ritual mit feststehenden Formulierungen geworden; sie waren wichtigster Bestandteil der Jahrgerichte.

Im zweiten Teil des Jahrgerichts kamen dann die Rügen der Gemeinde und ihrer Bürger zur Anhörung.

Es handelte sich dabei um tatsächliche Rechtsverletzungen. Häufig wurden Verstöße gegen die Flurverfassung durch Nachbarn oder auch durch benachbarte Ortschaften beklagt. Hieran erkennt man, dass die Jahrgerichte ihre Wurzeln in den früheren freien Dorfgemeindegerichten hatten, denen eine gewisse öffentlich-rechtliche Rolle über „niederer Frevel“ zugestanden worden war.

Auf den Jahrgerichten kamen weiter Klagen über Scheltworte, unblutige Schläge, geringer Diebstahl, Hausfriedensbruch und ähnliche Vergehen zur Verhandlung, alles Vergehen der „Niedergerichte“, auch „Erbgerichte“ genannt. Beim Gerichtstag wurde aber nur gerügt, mehr nicht, aber dafür wirkungsvoll in aller Öffentlichkeit vor der versammelten Bürgerschaft! Ein Vergleich der Parteien oder auch ein Urteilspruch wurde erst nach angemessener Frist im (Leipziger !!!) Rathaus gefällt.

Häufig wurde übrigens auch der Leipziger Rat gerügt. Ihm wurde vorgehalten, in althergebrachte Gewohnheiten einzugreifen und damit allzu hart in die Selbständigkeit des Städtleins Taucha einzugreifen. So beschwerten sich die Tauchaer, zur Erledigung von fast allen Angelegenheiten jedesmal zur Leipziger Landstube kommen zu müssen. Es sollte jedoch bis 1592 dauern, ehe man in Taucha wieder einen eigenen Stadtschreiber halten durfte, „der der Leute Contractus concipiere“. Er musste ab dieser „Concepta von den Parteien der Herren vortragen und durch den Bauern- und Geschworenen Gerichts Notarium zu Buche bringen und den Parteien Abschrift zukommen lassen.“ (4)

Mit dieser Regelung sorgten die Leipziger Ratsherren dafür, dass der Ortsrichter der Leipziger Obrigkeit verpflichtet blieb. Er hatte die gesetzten Ordnungen zu überwachen und deren Verletzungen anzuzeigen; eine eigenständige Gerichtbarkeit blieb Taucha jedoch weiter verwehrt. Der Gerichtstag schloss mit der Einsetzung des Richters und der vier Schöppen für das kommende Jahr.

* * * * *

Mit dem „Gerichtssessen“ endete schließlich der Jahrgerichtstag. Die Leipziger Ratsherren, der Landschreiber und weitere Gerichtspersonen nahmen eine reichliche Mahlzeit zu sich, die der jeweilige Pächter des Rittergutes und die Ratsherren Tauchas zu bezahlen hatten. Aber auch die Tauchaer Bürgerschaft saß anschließend zusammen und gönnte sich oft in geselliger Runde ein Gemeindegeld.



Und so vermitteln uns die Protokolle der Jahrgerichte heute in lebendiger Weise, wie sich das Rechtswesen im 16. Jahrhundert in unserer Stadt darstellte, freilich immer an die Leipziger Obrigkeit gebunden und von ihr diktiert. Ändern sollte sich das erst ein paar hundert Jahre später mit der bürgerlichen Revolution 1848/49.

* * * * *

Quellen und Anmerkungen:

(1) Hufe = sogenannte Hofstelle; beschreibt die Grundgröße, die nötig ist, einer Bauersfamilie ein Auskommen zu gewährleisten.

Der Hufner = Vollbauer mit etwa 20 ha Landbesitz (Ackerland, Weiden, Gehöft). Neben dem Vollbauern gab es auch Halbbauern und Kleinbauern, die sogenannten Gärtner.

(2) Triftrecht = Recht, sein Vieh über fremden Grund und Boden treiben zu dürfen, wobei das Vieh sich nicht aufhalten darf um zu fressen.

(3) Rüge hier: Ermahnung (der Bürger Tauchas, ihren Pflichten nachzukommen) ohne negative Konsequenzen durch eine vorgesetzte Person oder Stelle (hier Leipziger Rat)

(4) Sächsisches Staatsarchiv Leipzig, Stadt Taucha, Nr. 2119, unpaginiert, Gründlicher Bericht ... Ebenda, Nr. 4003, S. 67 ff.